

Politische Gemeinde



Abwasserreglement



Ausgabe 2003

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich	Art.	1
Beizug Dritter	Art.	2

II. REINHALTUNG DER GEWÄSSER

1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

Planung	Art.	3
Abwasseranlagen	Art.	4
Private Abwasseranlagen	Art.	5
Mitbenützung und Übernahme	Art.	6
Versickerung	Art.	7
Sickerwasser und Deponien	Art.	8

2. Öffentliche Kanalisation

Erstellung durch die Gemeinde	Art.	9
Erstellung durch die Grundeigentümer	Art.	10
Anschluss	Art.	11

3. Anforderungen an Abwasseranlagen

Erstellung und Betrieb	Art.	12
Unterhalt	Art.	13
Stand der Technik	Art.	14
Zuständigkeit	Art.	15

III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE

Bewilligungspflicht	Art.	16
Gesuche	Art.	17
Abwassertechnische Voraussetzungen	Art.	18
Verfahrensvorschriften	Art.	19
Kontrolle und Abnahme	Art.	20
Leitungskataster	Art.	21

IV. FINANZIERUNG**1. Allgemeines**

Mittel Art. 22

Gemeinderechnung Art. 23

2. Gebühren

Grundgebühr Art. 24

Schmutzwassergebühr
a) allgemein Art. 25

b) Betriebe Art. 26

c) Herabsetzung Art. 27

Entwässerungsgebühr
a) allgemein Art. 28

b) ausserhalb der Bauzonen Art. 29

c) Herabsetzung Art. 30

Gebührenansätze Art. 31

3. Beiträge

Gebäudebeitrag Art. 32

Nachzahlung Art. 33

Gemeinsame Vorschriften
a) Fälligkeit Art. 34

b) Sonderfälle Art. 35

c) Mehrwertsteuer Art. 36

d) gesetzliches Pfandrecht Art. 37

V. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Gewässerschutzpolizei Art. 38

Ausnahmebewilligungen Art. 39

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts Art. 40

Übergangsbestimmungen Art. 41

Vollzugsbeginn Art. 42

Fakultatives Referendum Art. 43

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Benken erlässt gestützt auf Art. 14 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung¹, Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes² und Art. 31 der Gemeindeordnung folgendes Reglement:

ABWASSERREGLEMENT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich	<p>Art. 1 Das Abwasserreglement gilt für das Gebiet der Politischen Gemeinde Benken.</p> <p>Es findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und sämtliche öffentlichen oder privaten Anlagen, die ihrer Behandlung oder Beseitigung dienen.</p>
Beizug Dritter	<p>Art. 2 Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.</p> <p>Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.</p>

II. REINHALTUNG DER GEWÄSSER

1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

Planung	<p>Art. 3 Der Gemeinderat erstellt den generellen Entwässerungsplan (GEP) und führt einen Abwasserkataster.</p> <p>Die Anlagenbetreiber und Grundeigentümer sind verpflichtet, die für den Abwasserkataster erforderlichen Erhebungen vorzunehmen oder zu dulden.</p>
Abwasseranlagen	<p>Art. 4 Der Gemeinderat sorgt für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Erstellung und Betrieb der öffentlichen Kanalisation und zentraler Abwassereinigungsanlagen; b) Trennung von verschmutztem und stetig anfallendem, nicht verschmutztem Abwasser in Anlehnung an den GEP; c) übrige Abwasserbeseitigung in öffentlichen Anlagen. <p>Er kann besondere Anlagen bereitstellen für die Behandlung von Abwasser, das nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.</p>

¹ sGS 752.2

² sGS 151.2

Private Abwasseranlagen	<p>Art. 5 Als private Abwasseranlagen gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Kanalisation für die Entwässerung von Grundstücken bis und mit dem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen; b) Einzelreinigungsanlagen, industrielle und gewerbliche Vorbehandlungsanlagen, Abscheider und ähnliches; c) durch den Grundeigentümer erstellte Versickerungs- und Retentionsanlagen.
Mitbenützung und Übernahme	<p>Art. 6 Der Gemeinderat kann den Inhaber einer Abwasseranlage verpflichten, die Mitbenützung zu gestatten.</p> <p>Die Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde richtet sich nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.</p> <p>Die vom Grundeigentümer verlangte Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde erfolgt entschädigungslos. Die Anlagen müssen in einwandfreiem Zustand übergeben werden.</p>
Versickerung	<p>Art. 7 Der Gemeinderat entscheidet über das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser.</p>
Sickerwasser und Deponien	<p>Art. 8 Der Gemeinderat verfügt die Behebung von Gewässerverunreinigungen durch Sickerwasser aus nicht vom Staat bewilligten Deponien auf Kosten des Verursachers.</p>
<p>2. Öffentliche Kanalisation</p>	
Erstellung durch die Gemeinde	<p>Art. 9 Die Erstellung der öffentlichen Kanalisation durch die Gemeinde richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan GEP und dem Erschliessungsprogramm.</p> <p>Die öffentliche Kanalisation ist soweit möglich in öffentlichen Grund zu legen. Andernfalls trifft der Gemeinderat die erforderlichen Massnahmen.</p>
Erstellung durch die Grundeigentümer	<p>Art. 10 Die Erstellung der Kanalisation durch die Grundeigentümer auf eigene Rechnung richtet sich nach den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes und des Baugesetzes.</p>
Anschluss	<p>Art. 11 Der Gemeinderat entscheidet über den Anschluss und über die Einleitung von verschmutztem Abwasser aus Wohn- und Unterkunftsstätten sowie von anderem häuslichem Abwasser in die öffentliche Kanalisation.</p>

Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation erfolgt in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung ohne Benützung fremder Grundstücke. Andernfalls werden die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundeigentümer vor Baubeginn privatrechtlich geregelt.

Der Gemeinderat kann bei der Teilung von Grundstücken verlangen, dass jedes neue Grundstück gesondert angeschlossen wird. Er entscheidet über die Frist für die Anpassung der privaten Abwasseranlagen.

3. Anforderungen an Abwasseranlagen

Erstellung und Betrieb	<p>Art. 12 Bei Erstellung und Betrieb von Abwasseranlagen sind alle Massnahmen zu treffen, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.</p>
Unterhalt	<p>Art. 13 Öffentliche und private Abwasseranlagen sind stets in gutem, betriebsbereitem Zustand zu erhalten.</p> <p>Der Gemeinderat kann den Nachweis verlangen, dass sich die privaten Anlagen in gutem Zustand befinden.</p>
Stand der Technik	<p>Art. 14 Der Stand der Technik für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen richtet sich nach den Richtlinien und Empfehlungen der Behörden und Fachorganisationen.</p>
Zuständigkeit	<p>Art. 15 Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen.</p>

III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE

Bewilligungspflicht	<p>Art. 16 Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Staates bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates Errichtung und Änderung von:</p> <ol style="list-style-type: none"> öffentlichen und privaten Abwasseranlagen; Anlagen für das Versickernlassen und die Retention von nicht verschmutztem Abwasser; Brennstofftanks im Gebäudeinneren; vorübergehend stationierten Tankanlagen.
Gesuche	<p>Art. 17 Für Gesuche werden die von der zuständigen Stelle zur Verfügung gestellten Formulare verwendet.</p> <p>Soweit dies für die sachgemässe Beurteilung eines Gesuchs erforderlich ist, können im Einzelfall ergänzende Unterlagen verlangt werden.</p>

Abwassertechnische Voraussetzungen	<p>Art. 18 Der Gemeinderat prüft bei der Erteilung von Baubewilligungen, ob die abwassertechnischen Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>Er hört die zuständige Stelle des Staates vor der Erteilung von Baubewilligungen an für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Neu- und Umbauten ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation; b) kleinere Gebäude und Anlagen im Bereich der öffentlichen Kanalisation, die noch nicht angeschlossen werden können.
Verfahrensvorschriften	<p>Art. 19 Baubeginn und das Vorgehen bei Projektänderungen richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Baureglements.</p>
Kontrolle und Abnahme	<p>Art. 20 Der vom Gemeinderat bezeichneten Stelle sind zur Kontrolle zu melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Versetzen der Anschlussmuffe oder Anschlusschacht an den öffentlichen Kanal; b) Errichtung der Kanalisation vor dem Eindecken oder Einmauern. c) Versickerungs- und Retentionsanlagen vor dem Eindecken oder Einmauern. <p>Die Anlagen müssen bis zur Kontrolle sichtbar und zugänglich bleiben. Andernfalls wird die Leitung auf Kosten des Eigentümers mittels Kanalfernsehen überprüft. Im Bedarfsfall sind die Anlagen auf Kosten des Gesuchstellers freizulegen.</p> <p>Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Anlagen. Vorher dürfen sie nicht in Betrieb genommen werden.</p>
Leitungskataster	<p>Art. 21 Der Gesuchsteller hat der vom Gemeinderat bezeichneten Stelle bei Projektänderungen einen bereinigten Ausführungsplan zu übergeben.</p> <p>Der Gemeinderat kann bei bestehenden Anschlussleitungen jederzeit Ausführungspläne verlangen. Im Bedarfsfall werden die Ausführungspläne auf Kosten der Grundeigentümer erstellt.</p>

IV. FINANZIERUNG

1. Allgemeines

Mittel	<p>Art. 22 Die Kosten für Erstellung und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gebühren der Grundeigentümer für die Behandlung und Beseitigung des Abwassers; b) Beiträge der Grundeigentümer im Einzugsgebiet; c) Abgeltungen von Bund und Kanton.
--------	--

Gemeinderechnung **Art. 23**
Für die Finanzierung der Abwasseranlagen wird eine Spezialrechnung geführt.³

2. Gebühren

Grundgebühr **Art. 24**
Für jedes Grundstück, aus welchem Abwasser in die öffentliche Kanalisation (Schmutz- und Meteorwasserleitungen) eingeleitet wird, ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten.

Schmutzwassergebühr
a) allgemein **Art. 25**
Wird aus einem Grundstück verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, ist eine Gebühr nach der verbrauchten Frischwassermenge zu entrichten.

Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Frischwasser aus privaten Versorgungen bezogen wird. Ist der Verbrauch nicht messbar, wird er vom Gemeinderat aufgrund von Vergleichs- und Erfahrungszahlen festgesetzt.

b) Betriebe **Art. 26**
Bei Industrie- und Gewerbebetrieben mit anderem als häuslichem Abwasser wird die Schmutzwassergebühr nach der frachtmässigen Belastung des Abwassers festgesetzt.

Der Betrieb kann verpflichtet werden, die Einrichtungen zur Bestimmung der frachtmässigen Belastung auf eigene Kosten zu erstellen.

c) Herabsetzung **Art. 27**
Auf Gesuch hin kann bei Gebührenpflichtigen, die erhebliche Mengen von Frischwasser nach Gebrauch nicht in die Kanalisation einleiten, die Schmutzwassergebühr entsprechend herabgesetzt werden.

Der Gebührenpflichtige kann auf eigene Kosten einen zusätzlichen Wassermesser installieren.

Entwässerungsgebühr
a) allgemein **Art. 28**
Wird aus einem Grundstück nicht verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, ist eine Gebühr nach dem Anteil der versiegelten Fläche an der Gesamtfläche des Grundstücks zu entrichten.

Bei überdurchschnittlich grossem Abwasseranfall, insbesondere durch Grundwasserabsenkungen und durch Baugrubenentwässerungen, kann die Gebühr entsprechend erhöht werden.

b) ausserhalb der Bauzonen **Art. 29**
Die Gebühr wird ausserhalb der Bauzonen nur erhoben, wenn die öffentliche Kanalisation auch der Ableitung des nicht verschmutzten Abwassers dient.

³ Art. 21 der Haushaltverordnung (SGS 151.53)

c) Herabsetzung **Art. 30**
Auf Gesuch hin wird bei Grundeigentümern, die einen erheblichen Teil des anfallenden, nicht verschmutzten Abwassers nicht in die Kanalisation einleiten, die Entwässerungsgebühr entsprechend herabgesetzt.

Die Gebühr wird nicht oder nur teilweise herabgesetzt, wenn das nicht verschmutzte Abwasser in ein öffentliches Gewässer eingeleitet wird und dieses deshalb ausgebaut werden muss.

Gebührenansätze **Art. 31**
Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.

3. Beiträge

Gebäudebeitrag **Art. 32**
Für Bauten und Anlagen auf einem Grundstück, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist, ist ein einmaliger Beitrag von 24 ‰ des Neuwerts zu bezahlen.

Der Neuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung⁴ bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

Nachzahlung **Art. 33**
Erfährt ein Gebäudeneuwert eine Erhöhung, ist ein Beitrag von 24 ‰ der Erhöhung des Neuwertes, unter Berücksichtigung eines einmaligen Freibetrages von Fr. 50'000.-- zu bezahlen.

Die Erhöhung des Neuwertes entspricht der Differenz zwischen
a) dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Neuwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor⁵;
b) dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, wird der Beitrag sachgemäss nach Abs. 1 festgesetzt.

GEMEINSAME VORSCHRIFTEN

a) Fälligkeit **Art. 34**
Die Grundgebühr, die Schmutzwassergebühr und die Entwässerungsgebühr werden jährlich in Rechnung gestellt.

Bei Baubeginn wird ein Teilbetrag des Gebäudebeitrages in Rechnung gestellt. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Schätzung des Gebäudes.

Für Gebühren und Beiträge wird eine Zahlungsfrist von dreissig Tagen gewährt. Auf diesen Gebühren und Beiträgen wird nach Ablauf der Zahlungsfrist, ungeachtet eines allfälligen Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens, ein Verzugszins geschuldet.

⁴ sGS 873.1

⁵ gemäss Beschluss der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen

- b) Sonderfälle **Art. 35**
 Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen die Gebäudebeiträge den besonderen Verhältnissen anpassen. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch die Abwasseranlagen entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen zu berücksichtigen.
- Sonderfälle sind insbesondere:
- a) Gewerbe- und Industriebetriebe, die eine ausserordentlich hohe oder tiefe Abwassermenge oder frachtmässige Belastung aufweisen;
 - b) Kirchen und Kapellen;
 - c) landwirtschaftlich genutzte Oekonomiegebäude,
 - d) Einleitung des Meteorwassers in private Versickerungsanlage oder einen Vorfluter
- c) Mehrwertsteuer **Art. 36**
 Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
- d) gesetzliches Pfandrecht **Art. 37**
 Für die Gewässerschutzbeiträge und -Gebühren besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.

V. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

- Gewässerschutzpolizei **Art. 38**
 Der Gemeinderat übt die Gewässerschutzpolizei auf dem ganzen Gemeindegebiet aus.
- Er trifft die über die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gewässer hinausgehenden Massnahmen zur Feststellung und zur Behebung eines Schadens.
- Ausnahmebewilligungen **Art. 39**
 Der Gemeinderat kann von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen, wenn die Anwendung der Bestimmungen zu einer offensichtlichen Härte führen würde und die Ziele des Gewässerschutzes nicht beeinträchtigt werden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 40**
 Das Abwasserreglement vom 8. November 1979 sowie die Nachträge vom 17. Dezember 1987, 5. Januar 1995 und vom 1. Juni 1995 werden aufgehoben.
- Übergangsbestimmungen **Art. 41**
 Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieses Reglements zu behandeln.

Beiträge, die vor dem Vollzugsbeginn dieses Reglements fällig wurden, sind nach den Bestimmungen des Abwasserreglementes vom 8. November 1979 abzurechnen.

Art. 42
 Vollzugsbeginn Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn nach der Genehmigung durch das zuständige Departement.

Art. 43
 Fakultatives Referendum Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Erlassen:
 8717 Benken, 4. Juli 2002

GEMEINDERAT BENKEN

Der Gemeindepräsident: Der Gemeinderatsschreiber:

Rudolf Kern

Urs Beck

Dem fakultativen Referendum unterstellt: 19. August 2002 bis 17. September 2002

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt:

St. Gallen, 9. Oktober 2002

Für das Baudepartement
 Der Leiter des Amtes für Umweltschutz

sig. Dr. Rathgeb

Gemeinderatsbeschluss vom 7. November 2002: Das Abwasserreglement wird per 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt.